



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 31. August 2021

Nr. 8/2021

INHALT

Seite

Ordnung zur achten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern

2

Ordnung zur fünften Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern

3

**Ordnung zur achten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 18.08.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz sowie § 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Präsident am 17.08.2021 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 31.08.2016 per Eilentscheidung beschlossen. Das Präsidium hat diese am 17.08.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

§ 16 Absatz 5 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), die zuletzt durch Ordnung vom 19.03.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2021 vom 29. März 2021, S. 2) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021 oder Wintersemester 2021/2022 sowie zu einem dieser Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmöglichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, wenn der Vorlesungsbetrieb an der Hochschule Kaiserslautern wieder als uneingeschränkt möglich erklärt wurde und, sofern eine Veranstaltung im Veranstaltungsangebot grundsätzlich vorgesehen ist, die Gelegenheit zu einem Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 13 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit, das Kolloquium über die Bachelorarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 14 Absatz 3 oder 5.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur fünften Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 18.08.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz sowie § 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Präsident am 17.08.2021 die folgende Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 28.11.2014 per Eilentscheidung beschlossen. Das Präsidium hat diese am 17.08.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

§ 15 Absatz 6 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 15/2014 vom 28.11.2014, S. 26), die zuletzt durch Ordnung vom 19.03.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2021 vom 29. März 2021, S. 3) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021 oder Wintersemester 2021/2022 sowie zu einem dieser Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Masterprüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmöglichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, wenn der Vorlesungsbetrieb an der Hochschule Kaiserslautern wieder als uneingeschränkt möglich erklärt wurde und, sofern eine Veranstaltung im Veranstaltungsangebot grundsätzlich vorgesehen ist, die Gelegenheit zu einem Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 13 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Masterarbeit, das Kolloquium über die Masterarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 14 Absatz 3 oder 5.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 18.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern